

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1912

43 (20.2.1912) Unterhaltungsblatt zum Volksfreund, Nr. 13

Inhalt der Nr. 13: Mummenschanz und Narreteien. — Die Reise eines Toten. — Aus allen Gebieten. — Allerlei. — Für unsere Frauen.

Mummenschanz und Narreteien.

Wer ein einziges Mal in Basel, Mainz oder Köln — das sind die drei Zentren des Faschings — eine Fastnacht erlebt hat, der weiß die uralte Wahrheit zu würdigen, die im Volksmunde lebt: „Die Torheit muß wenigstens einmal im Jahre ausgären, damit sie das Faß nicht sprengt.“

Zudem dient auch dieser Mummenschanz der Gesundheit — bitte, das ist kein Druckfehler: der Gesundheit! Klagen doch alle Aerzte darüber, daß heute in unsrer ersten Zeit viel zu wenig gelacht werde!

Daß so Viele sich ganz begraben in Ach und Weh, Die Erde betrachten als Zammertal Als einen Kessel voll Rot und Dual, Den irgend ein Teufel zusammenbraut Aus Barmut und giftigem Höllenkraut.

Und aus medizinischen Gründen geben sie den Menschen den Rat:

„Da wird es doch viel geratener sein Sich freuen am goldenen Sonnenschein, Ein Vieblein pfeifen mit jedem Mund, Denken: die Welt ist ja kugelrund, Und wenn mir auch heute mal nichts gelingt, Wer weiß, was der kommende Morgen bringt! Man nehme das Unglück als was es ist; Im Glück eine kleine Zwischenfrist, Die sich dann rasch in die Büsche verliert Und uns dann weiterhin nicht mehr geniert.“

So denkt man seit vielen hundert Jahren, denn die Fastnachtsbräuche sind uralte. Der Mummenschanz, auf den das Wort Fastnacht (Faschabend) hindeutet, ist alter römisch-germanischer Brauch. Um sich den bösen Geistern, besonders des Winter, den man austreiben wollte, unfeindlich zu machen, steckte man sich in möglichst graufige Larven.

Die ältesten Narrenfeste wurden nicht zur Faschingszeit, sondern zu Weihnachten gefeiert. Sie boten ursprünglich eine Verhöhnung der heidnischen Gebräuche, gingen aber bald dazu über, die Gebräuche der christlichen Kirche in den Bereich ihres Spottes zu ziehen. Und weil Die tollste Phantasie kann nichts erfinden, was jenem Treiben gleichzustellen wäre! Es wurden Narren-, Fels- und Sauf-Messen gehalten, bei denen die Christenheit in karikierten Priestergewändern von Kirche zu Kirche tobte.

Zu jener Zeit verstanden die Herren der Kirche noch Wit und Späß; sie besaßen noch den Humor, sich selbst und ihre Würde zu verspotten — des Lachens halber, um im Lachen zu gedenken. Eine alte französische Chronik erzählt über derartige Narreteien das folgende: „Ein von Mönchen und Weltgeistlichen unter lächerlichen Zeremonien gewählter Narrenbischof oder Narrenpapst wurde mit großem Gepränge in die Kirche geführt; die Teilnehmer hatten das Gesicht bemalt oder maskiert und waren als Frauenzimmer, Tiere oder Poffenreißer verkleidet. Dann hielt der Pseudopapst einen feierlichen Gottesdienst und sprach

parodierend den Segen. Die verummten Geistlichen begaben sich dann tanzend und jubelnd nach dem Chor und sangen Totenlieder. Die Diakone und Subdiakone aßen auf dem Altar vor den Augen des zelebrierenden Priesters Würste, spielten Karten und Würfel, warfen ins Rauchfaß statt des Weihrauches alte übelduftende Schuhsohlen usw. Die Päpste verboten den Unfug, aber niemand kümmerte sich darum, ja, die theologische Fakultät der Universität Paris verteidigte diesen Brauch sogar in einem ausführlichen Memorandum! Auch ihr war Lachen Medizin!

Aber noch viel früher taten sich lustige Brüder alljährlich einmal zusammen, um an ihrer und anderer Nartheit ihre Freude zu haben, um Ernst und Sorgen einmal hinter sich werfen und ganz und gar Narr sein zu können: So zogen spottfreundige Attiker als Bachanten verummumt durch die Straßen Athens und hönfekten Begegnete vom Wagen herab; etruskische Bauern netzten sich am Erntefeste mit wechselseitigen Trugliedern; an den Saturnalien ruhte in Rom alle Arbeit; Sdaren von Verummumten durchzogen mit den Rufen: „So bona Saturnalia die Gassen und Plätze, die Herren bedienten ihre Sklaren und ließen sich von ihnen Spottreden und Neckereien gefallen.

Toll ging es auch zu bei dem sogenannten Gelselste, einem in Frankreich und Spanien gefeierten Volkschauspiel, bei dem zur Erinnerung an den redenden Esel Bileams oder an die Flucht nach Aegypten ein Esel mit einer darauf sitzenden Jungfrau und einem Kinde in die Kirche geführt wurde. Der Esel war mit einem Chorhemd behangen und seine Begleiter waren maskierte Priester. In der Kirche wurde der Grausdimmel gefüttert und mit einem Hymnus begrüßt, dessen Refrain: „Gé, Sire Ane, Gé“ lautete; dann wurde die Messe zelebriert, aber statt des „Amen“ sang der Chor stets: „Ja, Ja“; den Gottesdienst beschloß ein dreimal gesungenes „Ja“ des fungierenden Priesters und des respondierenden Volkes. Auch dieses Fest verboten die Päpste, die nie das Lachen vertragen konnten — aber ihr Zorn verpuffte an der lachenden Ausgelassenheit ihrer Schäfschen. . . .

Früher gab es tolle Feste zum Beginn des Frühlings, bis die Kirche durch die Ansetzung einer Fastenzeit all die Lustbarkeiten verdrängte. Aber nur kurze Zeit, dann artete die Zeit vor den Fasten zu tollen Gelagen aus. Vor Beginn der 40tägigen Fasten wurden derartige urbane Festschmelze veranstaltet, daß sogar kirchliche Gebitte sie einschränken mußten. Aber das Volk blieb dabei, sich vor Beginn des 40tägigen Hungerns noch einmal gründlich am Ueberfluß gütlich zu tun. In Rom dauerten die Festschmelze und Saufgelage viele Tage lang, bis man am letzten Tag zum Scherbenberg zog und sang: „Wie hier unsere Stadt ihren Anfang nahm, so soll auch hier die Ergötlichkeit unsres Leibes ein Ende nehmen.“ Alsdann aß man, um sich abzugewöhnen, einen Bären gegen die Verhöhnungen des Fleisches, junge Stiere gegen die Ergötlichkeit des Gaumens und außerdem noch einen Sahn. . . .

Alles dies gemeinsam: die altgermanische Frühlingsfeier, der kirchliche Festtag vor dem Fastenbeginn und der römische Mummenschanz vermischten sich im Laufe der Zeit zu einem wunderlichen Ganzen; der späteren Fastnacht. Den damit verbundenen Begriff „Karneval“ pflegt man abzuleiten von „carne vale“, was so viel heißt, wie „Fleisch, lebe wohl.“ Damit soll angedeutet werden, daß man noch einmal mit vollen Zügen vom Becher der lachenden Lust und übermütigen Daseinsfreude genießen soll, um dem Fleische, der Speise am nächsten Tage befriedigt eine Lebemohl zuzurufen zu können. Dabei ließ man sich der tollen Laune die Zügel schießen, just wie man es heute vor dem roten Hause in Basel noch tut.

Mit der Zeit übertrug sich der Wit und Narren auch auf kommunale, soziale und politische Vorgänge;

In Betracht: Dieselbe ist seit dem 1. Januar 1912 bedingungslos weggefallen und können dementsprechende Anträge jetzt nicht mehr gestellt werden. Im Falle der Verheiratung kann den Frauen nur der dringende Rat erteilt werden, weiter zu leben. Es genügt hierzu die Verwendung von 20 Markten der niedrigsten Klasse (à 16 Pf.) innerhalb 2 Jahre. Es ist aber streng darauf zu achten, daß die Karte jedesmal vor Ablauf von 2 Jahren zum Austausch vorgelegt werden muß. Die Reichsversicherungsordnung hat den Frauen bekanntlich die Witwen- und Waisenerziehung gebracht. Zwar erhält die Frau nicht gleich beim Tode des Mannes die Witwenrente, sondern leider erst, wenn sie in balide wird, d. h. wenn sie nicht mehr ein Drittel des für Frauen üblichen Tagelohns verdienen kann. Die Hinterbliebenenfürsorge wird übrigens auch nur gewährt, wenn der Verstorbene zurzeit seines Todes die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Frauen, die nun nach der Verheiratung weiterleben, erhalten, wenn der Mann sterben sollte, als Witwen außerdem noch ein einmaliges Witwengeld, und wenn Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, steht diesen bei Vollendung des 15. Jahres eine Waisenausssteuer zu. In diesem Falle muß die Witwe zurzeit der Fälligkeit der Bezüge auch für ihre Person die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Um sich das Witwengeld und die Waisenausssteuer zu sichern, empfiehlt es sich für die sich verheiratenden Frauen, die freiwillige Weiterversicherung auf sich zu nehmen. Als Witwengeld wird der zwölffache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenausssteuer der achtfache Betrag der bezogenen Waisente gewährt.

Die Beitragsentlastung kommt nun weiter noch bei Todesfällen in Betracht. Wenn nämlich eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, stirbt, bevor ihr eine die Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe, oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet worden sind, stirbt, bevor ihr eine die Rente bewilligende Entscheidung zugestellt worden ist, so steht den hinterlassenen väterlichen Kindern unter 15 Jahren ebenfalls ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein Erstattungsanspruch nur dem hinterlassenen Witwer zu. Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschusses in den hier genannten Fällen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verstorbenen erhoben werden. Nach dem Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung behält die Bestimmung der einjährigen Frist zur Stellung des Erstattungsantrages bei Todesfällen noch Geltung für die Erstattung der Beiträge für Personen, welche vor dem 1. Januar 1912 gestorben sind. Tritt der Todesfall vom 1. Januar 1912 ab ein, dann hört auch hier die Beitragsentlastung auf.

Endlich ist nun noch darauf zu verweisen, daß versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig werden und denen für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht, auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erhalten ist. Der Anspruch in diesem Falle kann innerhalb 2 Jahren nach dem Unfall gestellt werden. Diese Frist gilt noch für alle diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1912 dauernd erwerbsunfähig geworden sind. Somit hätte jemand, der z. B. am 15. Dezember 1911 verunglückt wäre, zur Stellung des Antrages noch Zeit bis zum 15. Dezember 1913. Ehe man solchen Antrag stellt, hole man aber den Rat eines Sachverständigen (Arbeitersekretärs usw.) ein. Besteht nämlich der Zustand des Empfängers der Unfallrente, so daß die Unfallrente geringer wird als die Invalidenrente oder ganz fortfallen würde, so können Ansprüche aus der Invalidenversicherung nur durch Erfüllung der in der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden. Diese aber sind eine Wartzeit von circa vier

Jahren, also Verwendung von mindestens 200 Markten, wovon auch noch 100 aufgrund der Versicherungspflicht geleistet sein müssen, andernfalls 500.

Kleine Nachrichten.

Die medizinstudierende Köchin. In Wien wurde dieser Tage eine kleine ehrgeizige Gaunerin entlarvt. Rosa Hummel hatte wohl die Anatomie der Hühner und Gänse in ihren allgemeinen Zügen erfaßt, ihr „Wissensdurst“ fochte ihr indes höhere Ziele. Sie wollte die Anatomie des Menschen studieren und mit einem Lehrbuch der Anatomie ausgerüstet, trieb sie sich in der Nähe der Universitätsinstitute und auch in den Hörsälen herum. Als „Medizinerin“ auftretend, lenkte sie die Aufmerksamkeit der wirklichen Studenten auf sich und wenn einer daran zweifelte, es wirklich mit einer Kollegin zu tun zu haben, so genügte ein Blick in das dickeleibige Lehrbuch der Anatomie, das die Studentin unter dem Arme trug, solche Zweifel rasch zu zerstreuen. In der Regel kam es aber gar nicht so weit. Die Studenten begnügten sich damit, der hübschen Kollegin möglichst tief in die Augen zu blicken. Das wurde ihnen nicht übel genommen. Im Gegenteil. Die Studentin erwies sich folle genialen Annäherungen gegenüber sehr zugänglich und hielt mit ihrem Vertrauen nicht zurück. Momentlich machte die stolze Studentin kein Hehl daraus, wenn sie in punkto „schöner Mammon“ auf dem Trockenen saß. Da machten sich die galanten Kollegen der hübschen Medizinerin ein Vergnügen daraus, wenn sie von ihr in einem inhaltschweren Augenblicke — angesetzt wurden. In reizender Verwirrung, schamhaft errotend, machte sie demjenigen, den sie ihres Vertrauens würdig gefunden hatte, Mitteilung von ihrer momentanen Verlegenheit. War dann der Kumpfer such geglikt, dann knüpfte sie an ihre heißen Dankesworte die Bitte, das kleine Verpflichtungsverhältnis nur ja vor jedermann als tiefstes Geheimnis zu bewahren, sie werde das Darlehen pünktlich hurrückzahlen. Dieses Versprechen wurde aber niemals eingelöst.

Schließlich sprach sich die Sache herum und das Polizeikommissariat Josefstadt wurde veranlaßt, sich mit der „Medizinerin“ näher zu befassen. Die Aufklärung war ziemlich überraschend. Es ergab sich, daß Rosa Hummel sich wohl mit einem Zeugnis als Köchin, aber durchaus nicht mit einem solchen über Studien ausweisen konnte. Sie wurde verhaftet und dem Landgericht eingeliefert.

Lehrerinnen-Zölzbat. Von den Lehrerinnen Wiens ist ein schweres Unrecht genommen worden. Das Eheverbot, das in den 90er Jahren für die Lehrerinnen von Wien und Niederösterreich eingeführt wurde, ist nun vom Landtag wenigstens für Wien aufgehoben worden. Gegen die Aufhebung des Eheverbots auf dem Lande liefen die Bauern Sturm und da sie dank der christlich-sozialen Wahltaktik allmächtig im Landtag sind, haben sie ihren Willen durchgesetzt.

In einer Protestversammlung führte eine Lehrerin aus, daß jeder Bauer in der Lehrerin, die heiraten darf, eine Konkurrentin für seine Tochter sieht, daher das Zölzbat für die Lehrerinnen. Nun, so wie es gelungen ist, dank der großen Agitation, die seit zwei Jahren von den Lehrerinnen unterstützt von den Lehrern, entfaltet wurde, das Eheverbot für die Wiener Lehrerinnen zu heben, so wird es auch gelingen, die Reaktion im Lande zu besiegen. Geht doch jetzt schon eine besonders große Bewegung durch die Reihen der Lehrerinnen in Niederösterreich, die auch als ein Kampf um das Wahlrecht der Frauen in der Gemeinde geführt werden wird. Die Christlich-Sozialen haben jetzt, da sie in Wien vor Gemeindevahlen stehen, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer verbessert. Sie brauchen die Stimmen der Lehrer, um wieder das Rathaus zu erobern. Die Lehrerinnen werden mit einem Trinkgeld abgefertigt mit der Motivierung, daß Lehrerinnen keine Familien zu erhalten haben. Die freisinnigen und sozialdemokratischen Lehrer treten aber für ihre Kolleginnen ein. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß auch die Katecheten (katholischen Priester) offiziell keine Familien zu erhalten haben und doch hat man sie den Lehrern gleichgestellt. Es wurde von den Lehrerinnen ganz richtig erkannt, daß man sie brutalisiert, weil sie keine Wähler sind.

Auch unsere Genossinnen bereiten sich vor, bei den Gemeindevahlen in eine Agitation für das Gemeindevahlrecht der Frauen einzutreten.

